



HILDEN

Amtsblatt der Stadt Hilden

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2001
2. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 A für den Bereich Schwanenstraße / Mittelstraße / Benrather Straße und Berliner Straße
3. Bebauungsplan Nr. 35, 6. vereinfachte Änderung für den Bereich Bruchhauser Weg/Bruchhauser Kamp
4. Bebauungsplan Nr. 161, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Elb
5. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, erneute Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 54, 1. Änderung für einen Bereich zwischen Mozartstraße und Nordstraße
6. Satzung der Stadt Hilden vom 28.09.2000 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg, Abschnitt von Flurstück 2563 bis 2183

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

7. U 6 / B 46 (Markt 12, Markstraße 2 und Kurt-Kappel-Straße)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

8. Erneuerung zweier Heizungsregelungen für die Schulen Schalbruch 33 (Los 1) und Zur Verlach 42 (Los2) in Hilden

BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES UNTERBACHER SEE

9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Jahrgang 7

Nr. 27

Datum 05. Oktober 2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

1. Amtliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2001

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Hilden

über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2001

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 mit allen Anlagen liegt nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. 03. 2000 (GV. NRW. S. 245)

**im Verwaltungsgebäude Hilden,
Am Rathaus 1, Zi. 239**

an folgenden Tagen öffentlich aus:

09.10. bis 17.10.2000

Montag, Mittwoch und Freitag:

von 08.00 bis 12.00 Uhr,

außerdem

Montag und Mittwoch:

von 14.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag und Donnerstag:

von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2001 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind bei der Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zi. 239, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, den 28. 09. 2000

In Vertretung
Horst Thiele

1. Beigeordneter und Kämmerer

2. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 A für den Bereich Schwanenstraße / Mittelstraße / Benrather Straße und Berliner Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 27.09.2000 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77A beschlossen.

Das Plangebiet umfaßt diverse Flurstücke der Flur 58 in der Gemarkung Hilden. Es wird begrenzt durch die Schwanenstraße im Osten, durch die Mittelstraße im Süden, durch die Benrather Straße im Westen sowie durch die Berliner Straße im Norden.

Der Plan zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 A wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) des Bebauungsplanes Nr. 77 A und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 A unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 A kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 A ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 A als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes 77 A gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

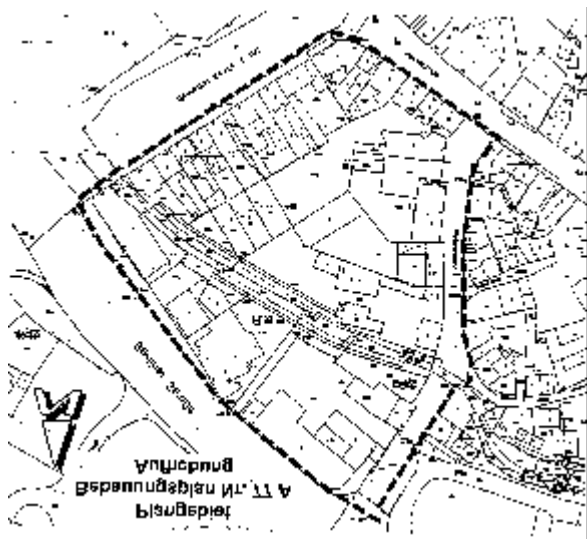
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 02.10.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.10.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



3. Bebauungsplan Nr. 35, 6. vereinfachte Änderung für den Bereich Bruchhauser Weg/Bruchhauser Kamp

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 27.09.2000 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 90 und 629 in Flur 20 der Gemarkung Hilden und liegt östlich der Straße Bruchhauser Weg und nördlich des Fußweges, der die Straßen Am Bruchhauser Kamp und Bruchhauser Weg miteinander verbindet.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) des Bebauungsplanes Nr. 35 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 35 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

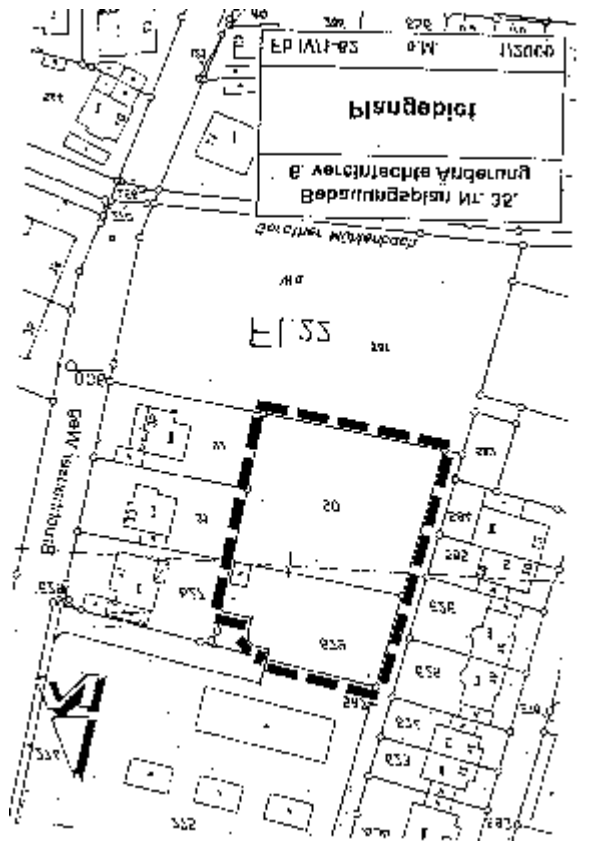
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 02.10.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.10.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



4. Bebauungsplan Nr. 161, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Elb

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 27.09.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet besteht aus drei voneinander getrennten Bereichen. Der westliche Bereich umfaßt teilw. das Flurstück 93, das nördlich an der Straße "Elb" liegende Gebiet umfaßt teilw. die Flurstücke 58 und 93, und der östliche Bereich an der Straße "Elb" umfaßt die Flurstücke 118, 120, 122, 124 und 126. Alle Flurstücke liegen in Flur 32 der Gemarkung Hilden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) des Bebauungsplanes Nr. 161 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 161 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

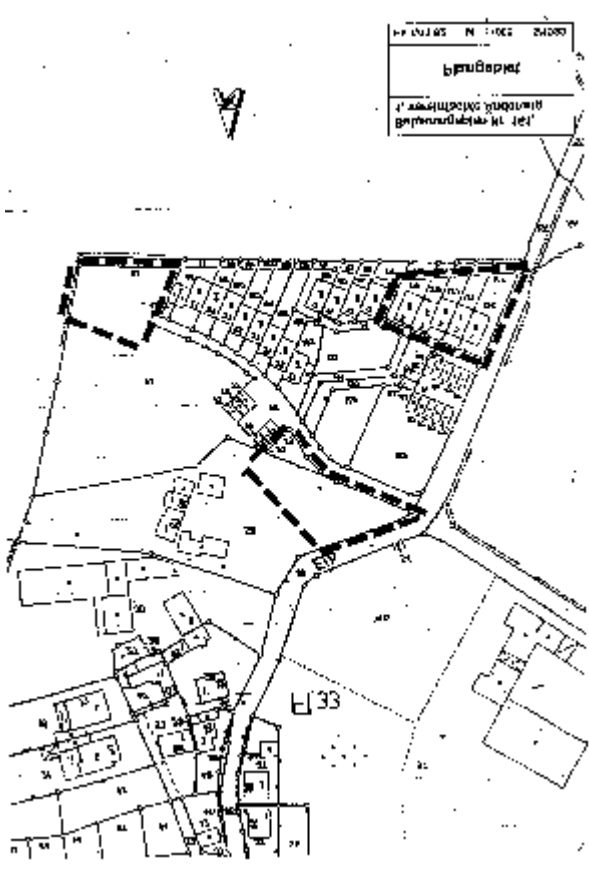
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 02.10.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.10.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



5. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, erneute Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 54, 1. Änderung für einen Bereich zwischen Mozartstraße und Nordstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 27.09.2000 folgendes beschlossen.

1. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt Hilden vom 05.02.1992 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Bereich Mozartstraße / Nordstraße.
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 173, 226, 773, 774 und 775 in Flur 10 der Gemarkung Hilden.
2. die erneute Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Bereich Mozartstraße / Nordstraße mit einem vergrößerten Plangebiet gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (Bau GB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung.
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 173, 226, 773, 808 (ehemals 775), 819 (ehemals 774), und 297 in Flur 10 der Gemarkung Hilden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 soll der Bau von Mehrfamilienwohnhäusern ermöglicht werden.

3. die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 173, 226, 773, 808 (ehemals 775), 819 (ehemals 774), und 297 in Flur 10 der Gemarkung Hilden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 soll der Bau von Mehrfamilienwohnhäusern ermöglicht werden.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

23.10.2000 - 27.11.2000

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

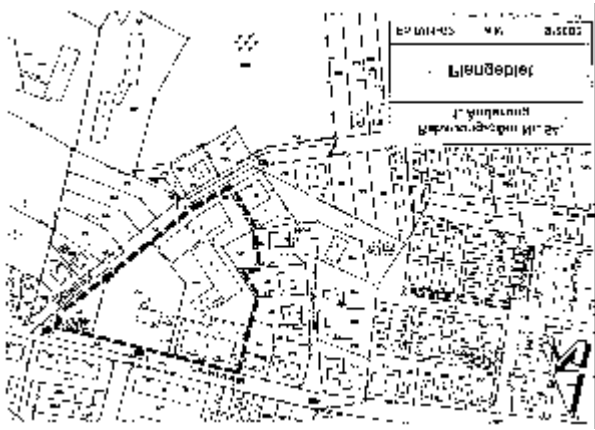
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 02.10.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.10.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



6. Satzung der Stadt Hilden vom 28.09.2000 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg, Abschnitt von Flurstück 2563 bis 2183“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden am 27.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg, Abschnitt von Flurstück 2563 bis 2183“ wie folgt festgelegt:

Der Abschnitt der Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn er wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und sonst den Merkmalen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht;

1. Fahrbahn, Gehwege u. Parkplätze mit Unterbau und Decke aus Betonsteinpflaster ohne Abgrenzung auf einer Ebene (Verkehrsmischfläche);
1. Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
2. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden vom 28.09.2000 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg, Abschnitt von Flurstück 2563 - 2183, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 28.09.2000
gez. Günter Scheib
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hilden hat am 27.09.2000 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg, Abschnitt von Flurstück 2563 - 2183 (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
- II. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den Menzelweg, Abschnitt von Flurstück 2563 - 2183 ermittelt und abgerechnet. Alle von diesem Abschnitt der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet. Der vorbezeichnete Abschnitt der Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt. Er entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter I. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekanntzumachen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage Menzelweg, Abschnitt von Flurstück 2563 - 2183:

Flur: 65 Flurstücke: Teil aus 2610, 2611, 2213, 2276, 2854, 2848, 2566, 2565, 2564 und 2563

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, 28.09.2000
gez. Günter Scheib
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES
DER STADT HILDEN**

7. U 6 / B 46 - Markt 12, Marktstr. 2 und Kurt-Kappel-Str.

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 08.08.2000 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 58, Flurstücke 962, 964, 965, 970 u. 986
(Markt 12, Marktstr. 2 u. Kurt-Kappel-Str.)
- U 6 / B 46 -

ist am 19. 09. 2000 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 27.09.2000

Der Vorsitzende:

Dr. Wiesmann

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
DER STADT HILDEN**

8. Erneuerung zweier Heizungsregelungen für die Schulen Schalbruch 33 (Los 1) und Zur Verlach 42 (Los 2) in Hilden

- 1 St. Schaltschrank 800/1200/300 mm, komplett mit Regelungskomponenten für 2 Heizkessel und 6 Regelkreise
- 1 St. Schaltschrank 800/1000/300 mm, komplett mit Regelungskomponenten für 2 Regelkreise, eine Warmwasserbereitung und eine Lüftung
- 1 St. Schaltschrank 800/1000/300 mm, komplett mit Regelungskomponenten für 2 Heizkessel und 4 Regelkreise

Ausführung: 52. KW 2000 bis 1. KW 2001

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden), per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 15,00 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte das Leistungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 25,00 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/0065 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 07.11.2000, 10.00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **07.11.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes. Die losweise Vergabe wird vorbehalten.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme eingehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen -VOB/B-.

Dem Angebot sind Nachweise der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit, der verfügbaren technischen und personellen Kapazität und die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 05.12.2000 an ihr Angebot gebunden.

Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Fachbereich Baumaßnahmen der Stadt Hilden eingesehen werden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

**BEKANNTMACHUNG DES ZECKVERBANDES ERHOLUNGS-
GEBIET UNTERBACHER SEE**

9. Sitzung der Verbandsversammlung des Erholungsgebietes Unterbacher See

Am Freitag, dem 20. Oktober 2000 um 15.00 Uhr findet in der Verwaltung des Zweckverbandes (Sitzungsraum im Erdgeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt Nr. 40 vom 05.10.2000 der Bezirksregierung Düsseldorf.

gez. Wolff
Geschäftsführer
